



(Doch kein) Aus für Geistheiler & Co?

RdM 2018/138

RECHT DER MEDIZIN

25. Jahrgang 2018

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL. M., Wien; MR DDR. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDR. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. Vize.-Präs. Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Hon.-Prof. KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDR. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Angela Dengg, Jakob Dietrich, Gisela Ernst, Meinhild Hausreither, Adrian Eugen Hollender, Thomas Holzgruber, Gerhard W. Huber, Lothar Jaeger, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Danielle Monika Noe, Jennifer Schranz, Claudia Steinböck, Felix Wallner.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2018/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2018 beträgt € 156,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrichtlinien der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Mit dem Erk Ro 2017/11/0018 (RdM 2018/154) hat sich nun auch der VwGH der stRsp des OGH angeschlossen, wonach eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit nur dann vorliege, wenn dafür typischerweise ein durch ein Medizinstudium vermitteltes umfassendes Wissen erforderlich ist. Fehle einer Methode hingegen dieses Mindestmaß an Rationalität, dann sei sie auch vom Arztvorbehalt nicht mehr umfasst. Die „Energieübertragung“ durch einen „Geistheiler“ blieb im konkreten Streitfall somit straflos.

Unter dem Aspekt der Qualitätssicherung und des Konsumentenschutzes war es allerdings nie sehr plausibel, dass der rechtliche Spielraum bei der Therapiefreiheit umso größer ausfällt, je abstruser die Methode ist (dazu neuerlich kritisch *Huber/Dietrich*, RdM 2018/141). Es gab daher gute Gründe für die im Herbst gestartete Initiative des Gesundheitsministeriums, als Reaktion auf die Rsp den Arztvorbehalt auf solche Tätigkeiten „gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 8“ ÄrzteG zu erweitern, die „nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen“ beruhen (so § 199 Abs 1 ÄrzteG idF des Entwurfs 86/ME 26. GP). Entgegen einigen Missverständnissen hätte dies keinen Freibrief für Ärzte bedeutet, künftig ungehemmt obscure Verfahren anwenden zu dürfen. Denn nach bislang unstrittiger Rechtslage umfasst das ärztliche Berufsbild zwar neben den anerkannten Methoden der „Schulmedizin“ grundsätzlich auch alternativ- und komplementärmedizinische Therapieangebote (in dieser Hinsicht war die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung des § 2 Abs 2 ÄrzteG bestenfalls klarstellend, vgl schon § 42 ÄrzteG). Sobald Ärzte einen Mindeststandard an „ärztlicher Wissenschaft und Erfahrung“ unterschreiten, verstoßen sie aber gegen ihre Berufspflichten idS § 49 Abs 1 ÄrzteG. Die Rechtsfolge der Novelle wäre also kein Arztmonopol auf Scharlatanerie gewesen, sondern ein Verbot pseudomedizinischer diagnostischer und therapeutischer Verfahren (insb und gerade auch) für Nichtärzte. Der damit einhergehende Grundrechtseingriff (Erwerbsfreiheit der Anbieter bzw Selbstbestimmungsrecht der Patienten gem Art 8 EMRK) ließe sich verfassungs- und unionsrechtlich im Prinzip rechtfertigen, weil es um den Schutz der Bevölkerung vor gefährdenden und/oder wirkungslosen Methoden geht – immerhin hat auch das Verbot der Heilpraktiker vor dem VfGH und dem EuGH gehalten, obwohl diese Personengruppe zumindest eine gewisse medizinische Qualifikation aufweist.

Leider ist dieser Punkt des Entwurfs – nach großer Aufregung im Begutachtungsverfahren – nicht in die am 22. 11. vom Ministerrat beschlossene RV (385 BgNR 26. GP) übernommen worden. Dass sich daran im parlamentarischen Verfahren noch etwas ändert, ist theoretisch möglich, aber mangels erkennbarer politischer Unterstützung unrealistisch. Offenbar irritieren in einem Rechtssystem, das neben knapp 21.000 niedergelassenen Ärzten auch noch rund 26.000 gewerbliche „Humanenergetiker“ für eine besonders schützenswerte Berufsgruppe hält, die paar zusätzlichen Geist- und Wunderheiler auch niemanden mehr, solange nur die Nachfrage nach dem Hokusfokus hinreichend stabil ist. Insofern dürfte auch das Gesundheitswesen längst im weiten Land der „alternativen Fakten“ angekommen sein.

Christian Kopetzki